

Erneut hat sich die unmittelbare Einbeziehung des Staatsanwaltes und dessen Rechte bei der Allgemeinen Gesetzlichkeitsaufsicht gemäß § 29 ff des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft sowie die Übergabe von Untersuchungsergebnissen über fahrlässig verursachte Schäden an die Konfliktkommission zur unverzüglichen Beseitigung von Rechtsverletzungen, der Verhinderung ihrer Wiederholbarkeit und zur Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit bewährt.

Die insgesamt durch die Linie IX festgestellten Untersuchungs- und Kontrollergebnisse trugen des weiteren dazu bei,

- Verletzungen der sozialistischen Gesetzlichkeit zu beseitigen sowie Erscheinungen der Gleichgültigkeit bzw. Duldsamkeit gegenüber Rechts- und Pflichtverletzungen zu überwinden,
- die innere Sicherheit in Bereichen und Objekten des MfS, der NVA und der Grenztruppen zu erhöhen, die militärische Disziplin, Leitungstätigkeit und politisch-ideologische Arbeit zu verbessern sowie den Umgang mit Schußwaffen und die Lagerung von Munition verstärkt zu kontrollieren,
- Außenhandelsbeziehungen und den Schutz von Kulturgut zu sichern.

In Einzelfällen konnten notwendige Präzisierungen von Rechtsvorschriften u. a. durch Verordnungen des Ministers für Außenhandel, des Ministers für Kultur und Weisungen von Kombinatdirektoren sowie eine Vielzahl objekt- und sachbezogener rechtlicher bzw. disziplinarischer Maßnahmen durchgesetzt werden.